

Inflationsausgleichsgesetz

Übersicht

Stand: Gesetzesbeschluss vom 10.11.2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs sowie Folgeänderungen.....	3
3.	Erhöhung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge.....	4
4.	Änderungen beim Solidaritätszuschlag	5
5.	Inkrafttreten.....	5

1. Einleitung

Mit dem am 10.11.2022 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz - InfAusG) soll eine lediglich inflationsbedingt höhere Einkommensbesteuerung verhindert werden. Dabei knüpft der Gesetzesbeschluss an die Ergebnisse des 5. Steuerprogressionsberichts wie auch des 14. Existenzminimumberichts an.

Das finale Gesetz enthält daher im Vergleich zum Regierungsentwurf eine weitere Erhöhung des Grundfreibetrags und der Kinderfreibeträge sowie eine weitergehende Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs in Höhe der prognostizierten Inflation. Nicht verändert wird jedoch der Eckwert, der den Höchststeuersatz von 45 Prozent begründet (sog. Reichensteuersatz).

Darüber hinaus wird das Kindergeld zum 01.01.2023 für jedes Kind einheitlich auf 250 Euro angehoben. Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens wurde zusätzlich die Anhebung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag nachträglich in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen.

Mit der Zustimmung des Bundesrats und der Veröffentlichung des Gesetzes ist noch vor Jahresende 2022 zu rechnen.

2. Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs sowie Folgeänderungen

Basierend auf den Ergebnissen des 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts werden für die Veranlagungszeiträume (VZ) 2023 und 2024 die Eckwerte des Einkommensteuertarifs gem. § 32a Abs. 1 EStG zum 01.01.2023 um 7,2 Prozent und zum 01.01.2024 um 6,3 Prozent nach rechts verschoben (Ausnahme: der Eckwert für den Höchststeuersatz von 45 Prozent). Dabei wird berücksichtigt, dass der Grundfreibetrag bereits vorsorglich mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 (BGBl. I 2022, S. 749) zum 01.01.2022 um 3 Prozent erhöht wurde.

Nach § 32a Abs. 1 EStG bedeutet dies für die VZ 2022 bis 2024 Folgendes:

Übersicht über die Progressionszonen

	VZ 2022 (bisher)	VZ 2023	VZ 2024
Grundfreibetrag	10.347 Euro	10.908 Euro	11.604 Euro
Erste Progressionszone für das zu versteuernde Einkommen (zvE) ab	10.348 Euro	10.909 Euro	11.605 Euro
Zweite Progressionszone für das zvE ab	14.927 Euro	16.000 Euro	17.006 Euro
Grenzsteuersatz von 42 Prozent („Spitzensteuersatz“) für das zvE ab	58.597 Euro	62.810 Euro	66.761 Euro
Grenzsteuersatz von 45 Prozent („Reichensteuersatz“) für das zvE ab	277.826 Euro	unverändert	unverändert

Anknüpfend an die Tarifänderungen in den VZ 2023 und 2024 erfolgen verschiedene, zum größten Teil redaktionelle Folgeänderungen.

Der Unterhaltshöchstbetrag nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG wird bereits für das Jahr 2022 durch die Aufnahme eines dynamischen Verweises auf § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG rückwirkend an die Höhe des Grundfreibetrags angepasst und damit von 9.984 Euro auf 10.908 Euro angehoben. Dadurch werden auch die Unterhaltshöchstbeträge für die VZ 2023 und 2024 automatisch an die erhöhten Grundfreibeträge angepasst.

Darüber hinaus werden die Arbeitslohngrenzen des § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG erhöht, bei deren Unterschreitung der Arbeitnehmer von der Veranlagung befreit ist. Die bisherige Praxis bezüglich der Bestimmung der Arbeitslohngrenzen wird dabei dahingehend geändert, dass sich ab dem VZ 2023 die Arbeitslohngrenzen an der Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG),

dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG) orientieren. Bei Ehegatten werden der Grundfreibetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag verdoppelt. Vorsorgeaufwendungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Die neue Systematik der Ermittlung der Arbeitslohngrenzen wird auch in § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a EStG übernommen. Nach dieser Regelung wird von einer Abgeltungswirkung des § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer aufgrund der Bildung eines Freibetrags wegen Werbungskosten etc. abgesehen. Auch hier wird ein dynamischer Verweis eingeführt, der auf den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 EStG sowie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG) und den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG) verweist, um zukünftige Gesetzesänderungen aufgrund reiner Betragsanpassungen zu vereinfachen.

Weitere Folgeänderungen zur Tarifänderung erfolgen bei denjenigen Regelungen im Bereich des Lohnsteuerabzugs, bei denen die Zahlenwerte mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammenhängen (§ 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Satz 1 und 2 EStG - Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag im zweiten oder weiteren Dienstverhältnis sowie § 39b Abs. 2 Satz 7 2. Halbsatz EStG - Berechnung der Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen V und VI).

Erstmalige Anwendung:

§ 33a Abs. 1 Satz 1 EStG ist für den VZ 2022 erstmals anwendbar (§ 52 Abs. 1 EStG).

Die Änderungen in § 32a Abs. 1 EStG, § 39b Abs. 2 Satz 7 2. Halbsatz EStG, § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG und § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a EStG sind erstmals für den VZ 2023 bzw. VZ 2024 und für den Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, sowie auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 zufließen (§ 52 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EStG).

3. Erhöhung des Kindergelds und der Kinderfreibeträge

Mit der Änderung des § 66 Abs. 1 EStG wird das steuerliche Kindergeld ab dem 01.01.2023 erhöht. Gleiches gilt auch für das sozialrechtliche Kindergeld nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 BKKG. Demnach beträgt das Kindergeld monatlich für alle Kinder einheitlich jeweils 250 Euro. Die bislang vorgesehene Kindergeldstaffelung wird damit abgeschafft.

Daneben sieht das Gesetz vor, die steuerliche Entlastungswirkung des Jahresbetrags des Kindergelds durch eine entsprechende Erhöhung des Kinderfreibetrags in § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG

- ▶ im VZ 2022 von 2.730 Euro auf 2.810 Euro,
- ▶ im VZ 2023 von 2.810 Euro auf 3.012 Euro und
- ▶ im VZ 2024 von 3.012 Euro auf 3.192 Euro

zu begleiten.

Erstmalige Anwendung:

Die Änderungen beim Kinderfreibetrag sind erstmals für den VZ 2022 (bzw. VZ 2023 bzw. VZ 2024) anzuwenden (§ 52 Abs. 1 EStG bzw. EStG). Die Änderungen haben jedoch auf den Lohnsteuerabzug für das Jahr 2022 keine Auswirkung (§ 52 Abs. 3 Satz 5 EStG). Den Steuerpflichtigen bleibt es aber unbenommen, den erhöhten Kinderfreibetrag in der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 geltend zu machen.

Die Änderungen beim Kinderfreibetrag und den Bemessungsgrundlagen der Zuschlagsteuern sind für den Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anwendbar, der für einen nach dem 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, sowie auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 zufließen (§ 52 Abs. 1 EStG).

Die Erhöhung des (steuerlichen und sozialrechtlichen) Kindergelds erfolgt für die Zeiträume, die nach dem 31.12.2022 beginnen (§ 52 Abs. 1 EStG).

4. Änderungen beim Solidaritätszuschlag

Als Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kinderfreibetrags wird § 3 Abs. 2a Satz 1 SolZG für die Erhebung des Solidaritätszuschlags beim laufenden Steuerabzug angepasst. Dabei wird ab dem 01.01.2023 ein dynamischer Verweis eingeführt, der lediglich auf den § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG verweist, um zukünftige Gesetzesänderungen aufgrund reiner Betragsanpassungen zu vereinfachen.

Durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2115) wurden ab dem Jahr 2021 ca. 90 Prozent der zuvor mit Solidaritätszuschlag belasteten Steuerpflichtigen durch eine deutliche Anhebung der bestehenden Freigrenze vollständig von der Ergänzungsabgabe entlastet. Mit dem Inflationsausgleichsgesetz wird diese Freigrenze ab dem Jahr 2023 bzw. 2024 jeweils angehoben. Darüber hinaus werden die Beträge in § 3 Abs. 3 bis 5 SolZG (Nullzone bei der ESt, beim Lohnsteuerabzug und beim Lohnsteuerjahresausgleich) entsprechend fortgeschrieben.

Erstmalige Anwendung:

Die Änderungen beim Solidaritätszuschlag sind erstmals im VZ 2023 bzw. 2024 anzuwenden. Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die Änderungen erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anwendbar, der für einen nach dem 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, sowie auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 zufließen. Weiter sind die Änderungen beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber erstmals für das Ausgleichsjahr 2023 bzw. 2024 anzuwenden (§ 6 Abs. 23 und 24 SolZG).

5. Inkrafttreten

Die Änderungen des EStG für den VZ 2022 treten am 01.01.2022 (Art. 6 Abs. 2 InflAusG), die des EStG, SolZG und BKKG für den VZ 2023 am 01.01.2023 (Art. 6 Abs. 1 InflAusG) und die des EStG sowie des SolZG für den VZ 2024 am 01.01.2024 (Art. 6 Abs. 3 InflAusG) in Kraft.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de



Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Flughafenstraße 61
70629 Stuttgart
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

Verfasser
National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.